



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 4/23. Februar 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium Neufahrn b. Freising (Landkreis Freising)

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kloster Reisach für das Haushaltsjahr 2006

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kloster Reisach für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 24. Mai 2006

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 14. Dezember 2006

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 17. Januar 2007

Schulwesen

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding 34

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech 34

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm 34

25 Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg 35

29 Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 35

29

Landesentwicklung

30

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2007 36

30

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 27. Februar 2007 36

31

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

31 **Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium Neufahrn b. Freising (Landkreis Freising)**

Vom 22. Januar 2007

32 Der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium Neufahrn b. Freising (Landkreis Freising) erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

32 A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising (Landkreis Freising)“

33

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freising.

33

(3) Der Zweckverband untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

33

§ 2

Aufgabe

33

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Kosten zur Errichtung des Gebäudes, den Aufwand für das Hauspersonal und den

Sachaufwand im Sinne der Art. 3 und 4 des Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K) – in der jeweils geltenden Fassung – für das zu errichtende Gymnasium zu tragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Freising und die Gemeinde Neufahrn b. Freising.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 der Satzung.

§ 5

Beitritt neuer Verbandsmitglieder

(1) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung) und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Austritt

(1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Wirksamkeit des Austritts bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Neben der Möglichkeit des Austritts besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

B) Organisation

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit es zulässt, erhalten sie eine Entschädigung; Auslagen (Reisekostenstufe C) werden ersetzt.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus acht Verbandsräten zusammen.

(2) Verbandsräte sind

der Landrat des Landkreises Freising,
der erste Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn b. Freising,
vier vom Kreistag des Landkreises Freising bestellte Verbandsräte
zwei vom Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising bestellte Verbandsräte.

Die Sitzverteilung kann nur durch eine Satzungsänderung fortgeschrieben werden.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht

untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter des Landrats und des ersten Bürgermeisters als Verbandsrat sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Diese Stellvertretung bezieht sich nicht auf die Funktion als Verbandsvorsitzender bzw. stellvertretender Verbandsvorsitzender.

Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die Bestellung nach Absatz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt ausscheidet.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können die Verbandsräte beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angekündigt werden.

(3) Sofern die Verbandsversammlung für einen Einzelfall nicht anders beschließt, ist der Schulleiter des Gymnasiums jeweils zu den Sitzungen einzuladen, zuzulassen und anzuhören.

§ 11

Leitung der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung – der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

(2) Der Sitzungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein darf.

§ 12

Beschlüsse, Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (ausgenommen einem Verbandsmitglied) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlichen Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind allen Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbands zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Festsetzung von Entschädigungen
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und die Beschlussfassung über den Finanzplan;
3. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;
9. die Beschlussfassung über die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Entlassung von Beamten des Zweckverbands sowie den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Dienstverträgen;

10. der Abschluss von Darlehensverträgen oder von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;

11. die Beschlussfassung über die Erteilung des Planungsauftrags für die Errichtung und eine eventuell spätere Erweiterung oder Veränderung der Schulanlage, und darüber, welcher Plan ausgeführt werden soll, über die Grundzüge der Ausschreibung und über Richtlinien für die Vergaben;

12. die Beschlussfassung über sämtliche Auftragsvergaben anlässlich der Errichtung, Um- und Erweiterungsbauten und allen Grundstücksangelegenheiten;

13. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen

14. die Erteilung von Aufträgen über mehr als 50 000 €. Bei Aufträgen von 25 000 € bis 50 000 € ist vom Zweckverbandsvorsitzenden in der nächsten Verbandsversammlung darüber zu berichten.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Beschlüsse der in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2, 4, 6, 8 und 11 genannten Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 14

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Freising. Sein Stellvertreter ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 16

Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

(1) Geschäftsstelle ist das Landratsamt Freising.

(2) Die Geschäfte führt der Verbandsvorsitzende.

C) Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeinde nach Art. 26 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 18

Deckung des Bauaufwandes

(1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising bringt als Vorschussleistung das Grundstück Flnr. 2206, Gemarkung Neufahrn b. Freising mit ca. 38 000 m² ein: Das im Eigentum von Frau Gumberger stehende Grundstück ist zugunsten des Zweckverbands mit einem Erbbaurecht zu belasten.

Die Sportanlagen auf dem Grundstück Flnr. 2205, Gemarkung Neufahrn b. Freising im Eigentum der Gemeinde Neufahrn b. Freising, werden zur Durchführung des Schulsports dem Zweckverband zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gesamtkosten für die Errichtung der neuen Schulanlage (abzüglich Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art) bzw. jährliche Zins- und Tilgungsleistungen für die Baumaßnahme, sind vom Landkreis Freising zu zwei Dritteln, von der Gemeinde Neufahrn b. Freising zu einem Drittel zu tragen.

Bis zur endgültigen Abrechnung sind anteilige Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 19

Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Die jährlichen Erbbauzinsen werden von der Gemeinde Neufahrn b. Freising getragen.

(2) Der weitere laufende Bedarf ergibt sich aus Pflichtleistungen nach dem Schulfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, dem Schuldendienst für aufgenommene Kredite und dem notwendigen Verwaltungsaufwand für den Zweckverband. Der nach Abzug der staatlichen Gastschülerzuschüsse, der Gastschulbeiträge, der Zuschüsse und Spenden Dritter und sonstigen Einnahmen ungedeckte Bedarf (laufender Netto-Sachaufwand) wird vom Landkreis Freising zu drei Vierteln, von der Gemeinde Neufahrn zu einem Viertel getragen.

§ 20

Finanzverwaltung

(1) Die Landkreisverwaltung übernimmt die Haushaltsaufstellung, die Kassen- und Buchführung, ferner die Aufbewahrung von Urkunden, Akten und Büchern sowie die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbands nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Jahresrechnungen werden von der Landkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor.

Nach Überprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung) wird die Jahresrechnung festgestellt.

Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 22

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und eines zum Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden. Vertreter der Ausschussmitglieder werden nicht bestimmt.

(2) Die Regelungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Rech-

nungsprüfungsausschusses tritt dabei an die Stelle des Verbandsvorsitzenden.

(3) Das Kreisrechnungsprüfungsamt unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss.

D) Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis Freising die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und die Versorgungslasten des Zweckverbands durch die Verbandsmitglieder geregelt sind; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 24

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 25

Satzungsänderungen

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24. Mai 1993 (OBABl S. 79) außer Kraft.

Freising, 22. Januar 2007

Zweckverband Staatliches Gymnasium Neufahrn b. Freising
(Landkreis Freising)

Pointner

Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 23. Januar 2007 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 25

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 87 100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 25 200 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2006 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1

KommZG und Art. 57 ff. LkrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Ludwig-Thoma-Str. 2–3, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Traunstein, 8. Januar 2007

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl

Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 29

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2007

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LkrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 297 755 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 58 755 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2005)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	199 783	34,7246	20 402,43
Sarnberg	129 091	22,4375	13 183,15
Dachau	134 382	23,3571	13 723,48
Landsberg	112 080	19,4808	11 445,94
Gesamt	575 336	100,00	58 755,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 239 000 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30% zu vier gleichen Teilen (entspricht 25% je Mitgliedslandkreis aus 30%)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2005)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstentfeldbruck	199 783	17 925,00	58 094,22	76 019,22
Starnberg	129 091	17 925,00	37 537,93	55 462,93
Dachau	134 382	17 925,00	39 076,49	57 001,49
Landsberg	112 080	17 925,00	32 591,36	50 516,36
Gesamt	575 336	71 700,00	167 300,00	239 000,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Fürstentfeldbruck, 3. Stock, Zimmer 312, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstentfeldbruck, 8. Dezember 2006

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 29

ZWECKVERBAND KLOSTER REISACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kloster Reisach für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Kloster Reisach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 320 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 190 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Rosenheim, 12. Dezember 2006
Zweckverband Kloster Reisach

Dr. Gimple
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wittelsbacherstr. 53, Zi. 505 in 83022 Rosenheim während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. OBABl 2007, S. 30

ZWECKVERBAND KLOSTER REISACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kloster Reisach für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Kloster Reisach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 180 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Rosenheim, 12. Dezember 2006
Zweckverband Kloster Reisach

Dr. Gimple
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wittelsbacherstr. 53, Zi. 505 in 83022 Rosenheim während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. OBABl 2007, S. 30

ZWECKVERBAND ZENTRAKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6 015 800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7 636 900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebs- und Investitionskostenumlage) ist nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

1. Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2005 (für Böhmfeld 2006) insgesamt	18 644 200 m ³
davon anteilige Einleitungsmenge	
Stadt Ingolstadt	14 417 500 m ³
Markt Kösching	985 500 m ³
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt Nord	3 089 725 m ³
Gemeinde Stammham	49 275 m ³
Gemeinde Böhmfeld	102 200 m ³
	<hr/>
	18 644 200 m ³

Umlagesoll des Verwaltungshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	5 160 700 €
--	-------------

Umlagesatz: 27,6799219/100 m³

Betriebskostenumlage	
Stadt Ingolstadt	3 990 800 €
Markt Kösching	272 800 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt Nord	855 200 €
Gemeinde Stammham	13 600 €
Gemeinde Böhmfeld	28 300 €
	<hr/>
	5 160 700 €

2. Investitionskostenumlage

(für die Erneuerung von Anlagenteilen
und Erweiterung der Zentralkläranlage
(§ 23 Abs. 3 b Verbandssatzung)

Umlagesoll des Vermögenshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	7 059 700 €
Stadt Ingolstadt (679,954/900)	5 333 600 €
Markt Kösching (58,078/900)	455 600 €

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe

Ingolstadt Nord (152,118/900)	1 193 200 €
Gemeinde Stammham (3,350/900)	26 300 €
Gemeinde Böhmfeld (65,500/900)	51 000 €
	<hr/>
	7 059 700 €

3. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ist zu 100 % von den Verbandsmitgliedern (Stadt Ingolstadt) zu ersetzen, für die der Zweckverband die Kredite aufgenommen hat (§ 23 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Ingolstadt, 16. Januar 2007

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

OBABl 2007, S. 31

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung, des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) und des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge vom 17. Januar 2005 (OBABl S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 2 DelegationsVO wird wie folgt abgeändert:

Die Worte „in Verbindung mit § 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG)“ werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, 24. Mai 2006

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

OBABl 2007, S. 31

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung, des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) und des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 17. Januar 2005 (OBABl S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 der Delegationsverordnung des Bezirkes Oberbayern vom 17. Januar 2005 wird aufgehoben.

2. § 1 Nr. 9 der Delegationsverordnung des Bezirkes Oberbayern vom 17. Januar 2005 wird § 1 Nr. 8 der Delegationsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

München, 14. Dezember 2006

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

OBABl 2007, S. 32

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge**Vom 17. Januar 2007**

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl 2004, S. 272), der Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG; GVBl 2006, S. 942) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgenden dem Bezirk Oberbayern nach Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen im Sinne des Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGSG mit Ausnahme der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren Ehepartner vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheimes erhält.

2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe

a) in Werkstätten für behinderte Menschen, Beschäftigungswerkstätten und Förderstätten,

b) in Tag- und Nachtkliniken,

c) im Sozialpsychiatrischen Zentrum, Teutoburger Straße 8, 81543 München („Haus an der Teutoburger Straße“),

d) in einer gemäß dem „Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom

1. Januar 1998“ vom Bezirk anerkannten Einrichtung und

e) in der Tagesstätte für Schädel-Hirnverletzte des Vereins Mutabor, Ehrengutstraße 28, 80469 München.

3. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe nach § 48 SGB XII

a) in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

b) im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,

c) in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen und

d) der Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis c voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII mit Ausnahme

a) der Hilfe in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen,

b) der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

c) der Entwöhnungsbehandlung für Suchtkranke in Sondereinrichtungen,

d) der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen in geeigneten Kur- und Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird und

e) der stationären Hilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis d voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

5. ambulant zu gewährende Hilfe nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGSG mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und der Leistungen nach § 10 Abs. 6 EingliederungshilfeV.

6. Hilfe nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG, die im Wege der Einzelfallhilfe erbracht wird.

7. Hilfe nach § 71 SGB XII

8. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII und Art 82 Abs. 2 AGSG gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 4

–Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt außer Kraft:

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 17. Januar 2005 (OBABl 2005 S. 10).

München, 17. Januar 2007

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

OBABl 2007, S. 32

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 6. Februar 2007 44-5103-TÖL-1/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 7. März 1979 (RABl OB S. 57), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13. Juli 2006 (OBABl S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Volksschule Gaißach (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Gaißach. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Greiling; das Gebiet der Gemeinde Reichersbeuern; das Gebiet der Gemeinde Sachsenkam; die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach des Marktes Holzkirchen (Lkr. Miesbach).

2. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.	Volksschule Reichersbeuern (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Reichersbeuern; dazu das Gebiet der Gemeinde Greiling; dazu das Gebiet der Gemeinde Sachsenkam; dazu die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach des Marktes Holzkirchen (Lkr. Miesbach).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 6. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Vom 1. Februar 2007 44-5103-PAF-2/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABl OB S. 45), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 21. Dezember 2005 (OBABl 2006, S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.a)	Volksschule Markt Indersdorf (Grundschule) Das Gebiet der Marktes Markt Indersdorf; dazu der Gemeindeteil Sigmertshausen der Gemeinde Röhrmoos.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 1. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Vom 8. Februar 2007 44-5103-EBE-3/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABl OB S. 139), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 19. Dezember 2006 (OBABl 2007, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.b)	Volksschule Baldham, an der Brunnenstraße (Grundschule) Der Gemeindeteil Baldham der Gemeinde Vaterstetten südlich folgender Linie: Von der Gemeindegrenze im Osten kürzeste Verbindung zum Steinweg – Steinweg (einschließlich) – kürzeste Verbindung zwischen Steinweg und Ligusterweg – Ligusterweg (einschließlich) – Fuchsweg (einschließlich) in Westrichtung – Mistelweg (einschließlich) – Frühlingstraße (einschließlich) in Westrichtung – Karl-Böhm-

Straße (einschließlich) in Südrichtung bis zur Bahnlinie – Bahnlinie in Westrichtung bis Ende Finkenstraße (einschließlich) – kürzeste Verbindung über die Bahnlinie zum Gemeindeteil Vaterstetten der Gemeinde Vaterstetten östlich der Linie Nelkenstraße (ausschließlich) – Lindenstraße (ausschließlich) – Rosengasse (ausschließlich) – Arnikastraße (ausschließlich) bis zur südlichen Gemeindegrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 8. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

OBABl 2007, S. 33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 31. Januar 2007 44-5103-EBE-1/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 5. März 1979 (RABl OB S. 66), Neubeschreibung vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 16. Juni 2006 (OBABl S. 152), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.	Volksschule Finsing (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Finsing; dazu das Gebiet der Gemeinde Neuching. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Moosinning.

2. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.	Volksschule Moosinning (Gundschule) Das Gebiet der Gemeine Moosinning.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 31. Januar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 34

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 30. Januar 2007 44-5103-LL-3/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 30. Mai 2006 (OBABl S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule Finning-Hofstetten (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Finning; dazu das Gebiet der Gemeinde Hofstetten.

2. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Volksschule Utting a. Ammersee (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Utting a. Ammersee. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Finning; das Gebiet der Gemeinde Hofstetten; das Gebiet der Gemeinde Schondorf a. Ammersee.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. Januar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 34

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Vom 1. Februar 2007 44-5103-PAF-2/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. März 1979 (RABl OB S. 51), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 24. Januar 2007 (OBABl S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.	Volksschule Ilmmünster (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Ilmmünster; dazu das Gebiet der Gemeinde Hettenshausen.

2. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.	Volksschule Jetzendorf (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Jetzendorf.

3. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule Reichertshausen (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Reichertshausen. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: das Gebiet der Gemeinde Hettenshausen; das Gebiet der Gemeinde Ilmmünster; das Gebiet der Gemeinde Jetzendorf.

4. § 1 Nr. 14 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.a)	Volksschule Scheyern (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Scheyern; dazu die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 1. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 34

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 8. Februar 2007 44-5103-STA-4/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 2. März 1979 (RABl OB S. 53), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 30. November 2006 (OBABl S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.c)	James-Krüß-Grundschule Gilching Das Gemeindegebiet Gilching südlich der S-Bahnlinie München / Herrsching mit den Gemeindeteilen Argelsried (mit Ausnahme der Fl.Nrn. 278 / 5 und 278 / 6 der Gemarkung Argelsried) und Neugilching sowie der gesamte Gemeindeteil Geisenbrunn nördlich und südlich der S-Bahnlinie München / Herrsching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 8. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

OBABl 2007, S. 35

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 6. Februar 2007 44-5103-WM-8/05

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 30. Mai 2006 (OBABl S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 12 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.a)	Volksschule St. Johann in Peißenberg (Grundschule) Der Gemeindeteil Peißenberg nördlich der Linie Moosleite (Mitte) – kürzeste Verbindung vom Ende der Moosleite (Mitte) zum Gipfelpunkt der Berghalde; dazu die Gemeindeteile Aich, Berghofsiedlung, Fendt, Ficht, Guselried, Oberbuchau, Rapoltskreut, Sankt Michael, Schlag, Schweiber, Strahlen, Sulz, Taigschuster, Tritschenkreut, Unterbuchau und Windkreut des Marktes Peißenberg.

2. § 1 Nr. 12 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.c)	<p>Josef-Zerhoch-Volksschule Peißenberg (Hauptschule)</p> <p>Das Gebiet des Marktes Peißenberg;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Polling ohne den Gemeindeteil Etting;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Hohenpeißenberg;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Böbing.</p> <p>Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:</p> <p>Die Gemeindeteile Eyach, Kreilhof und Sankt Nikolaus der Gemeinde Oberhausen.</p>

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

München, 6. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 35

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	62 800 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	700 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Weilheim i. OB, 23. Januar 2007
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, Weilheim i. OB, Zimmer 030) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.
OBABl 2007, S. 36

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 27. Februar 2007, um 14.00 Uhr seine 198. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

Manfred Sinz, Leiter der Gruppe Raumordnung im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
„Neue Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumentwicklung in Deutschland“

1. Arbeitsprogramm 2007

2. Fortschreibung des Regionalplans München
Kapitel Wirtschaft – Beschluss

3. Änderung des Regionalplans
Ausnahmen von den Nutzungskriterien
Lärmschutzzonen in der Gemeinde Maisach, Lkr. Fürstentfeldbruck
Einleitung des Verfahrens

4. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

Planfeststellungsverfahren für einen Containerbahnhof in Feldkirchen – Beschluss

5. Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Herrn Erwin Huber zur Resolution des RPV München zur 2. S-Bahn-Stammstrecke und zum Gesamtkonzept für den zivilen Luftverkehr im Raum München

6. Verschiedenes

München, 5. Februar 2007
Regionaler Planungsverband München

Hager

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender OBABl 2007, S. 36